

Satzung

vom 23.10.1973 in der Fassung vom 04.10.2018

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bielefeld-Babenhausen e.V.“

und hat seinen Sitz in Bielefeld.

(2) Der Zweck des Vereins ist, im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Schule die Erziehung und Ausbildung der Schuljugend zu fördern:

a.) durch Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Grundschule Bielefeld-Babenhausen,

b.) Zuwendungen für Lehrmittel und für die Ausstattung der Grundschule Bielefeld-Babenhausen,

c.) sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Schule oder einzelner Schüler,

(3) Der Verein verfolgt diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar und ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied können alle Eltern, deren Kinder die Grundschule Bielefeld-Babenhäusen besuchen oder besucht haben, die Lehrer und ehemaligen Lehrer dieser Schule, ehemalige Schüler und alle Freunde und Förderer der Grundschule Bielefeld-Babenhäusen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

(2) Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Die Aufgaben im Verein werden ehrenamtlich wahrgenommen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 3

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.10. eines Jahres,
- b.) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Bestrebungen und dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten wesentlich beeinträchtigt,
- c.) durch Tod des Mitgliedes.

§ 4

Vorstand und Wahlen

(1) Die Geschäfte des Vereins leitet ein aus zwei Mitgliedern bestehender Vorstand, dessen Vorsitzender den Verein im Sinne von § 26 BGB vertritt. Im Behinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt. Der Schul-

leiter oder dessen Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand, der seine Geschäfte unentgeltlich führt, aber Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen hat. Eine Aufrechnung mit Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar auf jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über sämtliche Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Mitgliederversammlung und Rechnungslegung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, wenn

1. der Vorstand dieses für erforderlich hält

2. mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Übermittlung kann durch den Schüler erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle dessen Vertreter. Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Alle Beschlüsse, soweit sie nicht Satzungsänderungen und Vereinsauflösung betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In der Mitgliederversammlung innerhalb des 1. Quartals des Schuljahres wird der Jahresbericht erstattet und die Jahresrechnung vorgelegt. Aus dem Kreis der Mitglieder sind jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Jahresrechnung prüfen.

§ 6

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Beschlussfassung hierüber ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen. Bedarf der Beschluss der Eintragung in ein öffentliches Register oder die Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich mitzuteilen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7

Vermögensverwaltung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es für die in § 1 genannten oder ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Beurkundungen und Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Protokoll, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.